

es scheint mir ein Gegenstand übergangen zu sein, nämlich das Dorfmoor; es kann angesteckt und bedeutender Schaden damit verursacht werden. Es giebt sogenannten Strichtorf, der sehr trocken ist, anderer Dorf ist allerdings von nasser Constitution; jenen aber kann man anstecken, und ich glaube, daß er hier bei dem Artikel zu erwähnen sein dürfte.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß dieser Gegenstand durch die Bestimmung, da es heißt: „und ähnlichen Gegenständen“, schon getroffen ist.

Ziegler und Klipphausen: Ich wollte diesen Fall nur anführen, weil es wirklich sich ereignen kann, daß solche Moore durch böshafte Menschen angesteckt würden.

Secr. Harz: Ich habe hier ein kleines Bedenken gefunden, nämlich daß die Deputation der zweiten Kammer diesen Artikel anders gefaßt hat, und die Königl. Commissarien dieser Fassung eben so gut ihre Zustimmung ertheilt haben, als wie der der diesseitigen Deputation, und ich würde mir also die Frage erlauben, welche Fassung hier anzuwenden sei?

Referent Prinz Johann: Das ist allerdings heute früh auch in der Deputation zur Sprache gekommen.

Staatsminister v. Könnert: Es ist die Fassung, wie sie von der Deputation der ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, mit Zustimmung der Königl. Commissarien geschehen; die Deputation hat aber nachträglich noch Abänderungen der Fassung vorgenommen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir aber dagegen zu bemerken, daß der Bericht darüber in den Händen der Regierung gelegen hat.

Secr. Harz: Ich möchte nur wünschen, zu wissen, für welche Fassung sich die Regierung erklärt.

Königl. Commissair D. Groß: Die Fassung der Deputation der ersten Kammer scheint um deswillen vorzüglicher zu sein, weil sie bei der Anzündung eigener Gegenstände nicht allein die widerrechtliche Absicht, sondern auch die Gefahr für fremde derartige Gegenstände berücksichtigt, was in der Fassung der Deputation der zweiten Kammer nicht liegt.

Präsident richtet nun die Frage an die Kammer: Ob sie gemeint sei, die Fassung für den 165. Artikel, wie sie von der Deputation vorgeschlagen worden war, anzunehmen? Dies wird gegen eine Stimme bejaht.

Artikel 166. wird vorgetragen, wie folgt:

„Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher angelegte Brandstoff andere Gegenstände ergriffen hat.“

Die Deputation fand zu diesem Artikel keine Erinnerung für nöthig.

v. Welck: Die Fassung dieser höchst wichtigen Paragraphe scheint mir doch zu manchen Ungewissheiten und Incongruitäten Veranlassung geben zu können. Das Verbrechen der Brandstiftung soll nach selbiger für consumirt zu achten sein, sobald der von dem Verbrecher angelegte Brandstoff andere Gegenstände ergriffen hat. Die erste Undeut-

lichkeit dürfte bei dieser Bestimmung schon darin liegen, daß man eigentlich nicht sagen kann: „der Brandstoff ergreift einen Gegenstand“; zu der Ergreifung wird doch allemal gehören, daß der Brandstoff sich wirklich entzündet habe, und nun erst dieses tertium interveniens, die Flamme, einen andern Gegenstand ergriffen habe. Ich gebe zu, daß das Wort „ergreifen“ auf den wirklichen Ausbruch einer Flamme hindeutet; allein es ist doch immer nicht deutlich genug ausgedrückt. Z. B. der Begriff des Versengens wird durch den Ausdruck „ergreifen“ nicht ausgeschlossen; man nehme den Fall an, daß eine in einem Grasgarten unter ein Dach gelegte Patrone das umstehende Gras versengt habe, daß es aber nicht bis zum wirklichen Ausbruch der Flammen gekommen sei; in diesem Fall würde allerdings der Brandstoff einen andern Gegenstand ergriffen haben; allein das Verbrechen der Brandstiftung wäre nicht für consumirt zu erachten, da, so viel ich weiß, alle Criminalisten darüber einig sind, daß eben eine Flamme wirklich ausgebrochen gewesen sein muß. Eine zweite Undeutlichkeit scheint mir in den Worten: „andere Gegenstände“ zu liegen. Ich bleibe bei dem vorigen Beispiel stehen, welches auf dem Lande eines der häufigsten ist. Die Patrone oder der Schwamm ist in einen Obstgarten unter ein Strohdach hingeworfen worden; gewöhnlich stehen nun an solchen Orten Fliedersträucher, oder andere Sträucher; die Flamme bricht aus, wird aber durch den Luftzug nicht an das Strohdach, sondern nach dem Hollunderstrauch getrieben, welcher abrennt. Soll nun das Verbrechen der Brandstiftung für consumirt geachtet werden? ich glaube nicht. Um nun diesen Undeutlichkeiten vorzubeugen, schlage ich folgende Fassung dieses Artikels vor: „Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher angelegte Brandstoff zur Flamme ausgebrochen, und diese einen der Art. 161 gedachten Gegenstände ergriffen hat.“

Referent Prinz Johann: Es berührt dieses Amendement eine der Spizen des Criminalrechts, und es dürfte allerdings eine nähere Erwägung verlangen. Ich erlaube mir deshalb auf die Motiven zu verweisen und gestehe, daß ich mich an die Worte gestoßen habe, insofern sie den Artikel 161. erwähnen. Indes glaube ich, daß diese Worte kein Bedenken erregen können, als ob die Strafe erst eintrete, wenn Wohngebäude vom Feuer ergriffen worden wären; das scheint nicht der Fall, da Gegenstände in dem Artikel erwähnt worden sind, durch die das Feuer auf Wohngebäude fortgepflanzt wird. Daß aber das Sichtbarwerden der Flamme erfordert wird, glaube ich nicht, denn wenn es glimmt, ist der Gegenstand schon vom Feuer ergriffen. Ich würde mir erlauben vorzuschlagen, obgleich nicht im Namen der Deputation, denn diese hat sich ganz dagegen erklärt, vielleicht so zu setzen: „Brandstoff die im Artikel 161. gedachten Gegenstände getroffen hat.“

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium würde sich gegen den Antrag des geehrten Abg. erklären müssen, und selbst auch gegen den Zusatz, wie er vom hochgestellten Referenten erwähnt wurde. Warum man diese Bestimmung hier auf-